

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG

vom 31. März 2022

Die deutsche Wohnungswirtschaft hat ihre Bereitschaft erklärt, Unterstützungsleistungen für vor dem Krieg in der Ukraine Geflüchtete zur Verfügung zu stellen. Das Engagement der Wohnungsunternehmen wird dabei regelmäßig durch die Überlassung von möblierten Wohnungen, aber auch durch sonstige Unterstützungsleistungen erfolgen.

Einnahmen aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes unterliegen dem Grunde nach der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine den Tatbestand der Gewerblichkeit erfüllt, wird aus Billigkeitsgründen für Einnahmen bis zum 31. Dezember 2022 nicht geprüft.

Erträge aus sonstigen Unterstützungsleistungen – wie beispielsweise aus der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln oder Kleidung – sind für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nur dann unschädlich, wenn die Erträge aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes resultieren und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des gesamten Grundbesitzes sind (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c GewStG).

Vermieten Grundstücksunternehmen Wohnraum z. B. an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den angemieteten Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine überlassen, gelten diese Wohnraumnutzenden aus Billigkeitsgründen im Jahr 2022 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens i. S. d. § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c GewStG.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
FM3-G 1425-4/4

Niedersächsisches Finanzministerium
31- G 1425/007

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
und für Heimat
33- G 1425-1/49

Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1498-1-V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A - S 2900-11/2022-3

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1425#2022/0005 -0401 444

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 - G 1425/22#01#04

Ministerium für Finanzen
und Europa des Saarlandes
G 1425-1#070

Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
900 - G 1425 - 1/2020 - 7/2022

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33-S 2706/1/46-2022/21491

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1425 – 2022/004 – 53

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
42-G 1425-88

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1425 A-004-II41

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 – G 1425 – 108

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV-G 1425-00000-2022/003-001

Thüringer Finanzministerium
1040-24-S 2900/54